

RS Vwgh 1997/9/9 96/09/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §1;

AuslBG §2 Abs1;

AuslBG §4;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Im Rahmen des § 4 AuslBG kommt es auf eine über § 2 Abs 1 AuslBG hinausgehende Differenzierung nicht an, weshalb der Arbeitgeber auch in der Unterlassung der Feststellung der konkreten (hier: bosnischen) Staatsangehörigkeit der beantragten Arbeitskraft in keinem Recht verletzt sein konnte, da diese Feststellung zu keinem anderen Bescheidinhalt hätte führen können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996090129.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at